

---

**Nummer 1/2013**

**44. Jahrgang**

**17. Januar 2013**

---

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Entwurfes über die Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Jahre 2013 und 2014
2. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 25. Dezember 2012 verstarb

**HERR EMIL BRÜNINGHAUS**

Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 88 Jahren.

Von April 1965 bis Juni 1966 sowie von Mai 1975 bis Oktober 1989 gehörte Herr Brüninghaus dem Rat der Stadt an. Als Vorsitzender des Personalausschusses und Mitglied in diversen Ausschüssen war seine Kompetenz sehr geschätzt.

Am 13.12.1988 erhielt Herr Brüninghaus für seine bis dato 25-jährige Schiedsmanntätigkeit den Ehrenring der Stadt Kamp-Lintfort.

Die Stadt wird Herrn Brüninghaus ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 10. Januar 2013

Im Namen von Rat und Verwaltung  
der Stadt Kamp-Lintfort

Prof. Dr. Christoph Landscheidt  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird mit den Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 18. Januar 2013 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Kamp-Lintfort - vorgesehene Verabschiedung durch den Rat der Stadt am 19. März 2013 - während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, öffentlich aus:

### vormittags:

montags bis freitags                      08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### nachmittags:

dienstags                                      14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags                                  14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung, also vom 18. Januar bis 01. Februar 2013, im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, Einwendungen sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kamp-Lintfort, 09.01.2013

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt



**AMTSGERICHT RHEINBERG**  
**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 28.03.2013, um 08:30 Uhr,**  
**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort 3680 eingetragene Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) in Kamp-Lintfort, Albertstraße 21 b

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 768, Gebäude- und Freifläche, Albertstraße 21 b,  
groß: 364 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte mit Garage, Baujahr ca. 1915/1920, erweitert 2000. Wohnfläche ca. 103 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28.12.2012

Burike  
Rechtspflegerin

003 K 019/12



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 18.04.2013, um 13:30 Uhr,**  
**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 423 eingetragene Einfamilienwohnhaus mit Pkw-Garage und Gartenfläche

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Zum Langerhof 46, groß: 471 qm,

Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 443, Erholungsfläche, Zum Langerhof, groß: 11 qm,

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 474, Gebäude- und Freifläche, Zum Langerhof, groß: 8 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Satteldach und zusätzlich ausgebautem Spitzboden aus dem Jahr 1999/2000 nebst Pkw-Garage (beides auf Flurstück 442). Die Wohnfläche beträgt rund 140 qm. Das Flurstück 443 wird als Gartenfläche von Flurstück 442 aus mitgenutzt. Das Flurstück 474 dient den Miteigentümern zum Abstellen von Mülltonnen am Abholtag.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 442: 239.000,- EUR, Flurstück 443: 1.000,- EUR, 1/9 Miteigentumsanteil an Flurstück 474: 50,- EUR; insgesamt: 240.050,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.01.2013

Tuschen  
Rechtspfleger

# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250197096 (alt 150197093) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. Dezember 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200884538 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 02. Januar 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3233068398 (alt 133068395), 3233068513 (alt 133068510) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 07. Januar 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3206093514 (alt 106093511) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08. Januar 2013

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200863284, 3202200881, 3201271370 und 3202200865 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Dezember 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 4200384990 (alt 100384999) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 02. Januar 2013

Das Sparkassenbuch Nr. 3200976748 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 09. Januar 2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“



**Herausgeber und Impressum:** **Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses  
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Newsletter)  
Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Amtsblätter)